

RS OGH 2010/10/28 16R178/10d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2010

Norm

ZPO §43

RAT §12

1. ZPO § 43 heute
2. ZPO § 43 gültig ab 01.01.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

Rechtssatz

Ein in einem Schriftsatz abgegegebenes Teilanerkennnis des Beklagten ohne damit einhergehende Teilzahlung wirkt kostenrechtlich (reduziert die Kostenbemessungsgrundlage) nicht schon ab dem Schriftsatz – so Obermaier in seinem Kostenhandbuch2 [2010] Rz 125 – sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kläger erstmals wirksam ein Teilanerkennnisurteil beantragen kann. Dieser Zeitpunkt ist die nächstfolgende Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung, weil erst in dieser ein Teilanerkennnisurteil erlassen werden darf und erst damit der Streit auch im Sinne des § 12 Abs 3 RATG teilweise erledigt ist, bzw. die Änderung des Streitgegenstandes "bewirkt" ist. Bis zum wirksamen Antrag des Klägers auf Erlassung eines Teilanerkennnisurteils könnte der Beklagte nämlich sein im Schriftsatz erklärtes Teilanerkennnis modifizieren oder widerrufen (9Ob 56/09). Ein in einem Schriftsatz abgegegebenes Teilanerkennnis des Beklagten ohne damit einhergehende Teilzahlung wirkt kostenrechtlich (reduziert die Kostenbemessungsgrundlage) nicht schon ab dem Schriftsatz – so Obermaier in seinem Kostenhandbuch2 [2010] Rz 125 – sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kläger erstmals wirksam ein Teilanerkennnisurteil beantragen kann. Dieser Zeitpunkt ist die nächstfolgende Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung, weil erst in dieser ein Teilanerkennnisurteil erlassen werden darf und erst damit der Streit auch im Sinne des Paragraph 12, Absatz 3, RATG teilweise erledigt ist, bzw. die Änderung des Streitgegenstandes "bewirkt" ist. Bis zum wirksamen Antrag des Klägers auf Erlassung eines Teilanerkennnisurteils könnte der Beklagte nämlich sein im Schriftsatz erklärtes Teilanerkennnis modifizieren oder widerrufen (9Ob 56/09).

Entscheidungstexte

- 16 R 178/10d
Entscheidungstext OLG Wien 28.10.2010 16 R 178/10d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2010:RW0000491

Im RIS seit

03.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at